

**Ortsübliche Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Bekanntgabe**  
**der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters**  
**in der Gemeinde Schutzbach**

In der Gemarkung Schutzbach wurde das Liegenschaftskataster bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken aus Anlass einer Gebietsänderung durch den Fortführungsnachweis GB 00006648/2019 aktualisiert.

<b>Flurstück alt:</b>			<b>Flurstück neu:</b>		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Alsdorf	5	248/6	Schutzbach	2	323
Alsdorf	5	250/7	Schutzbach	2	324
Alsdorf	5	250/9	Schutzbach	2	325
Alsdorf	5	684/250	Schutzbach	2	326

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

*„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“*

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom 18.01.2019 bis 01.03.2019 beim Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus in 56457 Westerburg, Jahnstraße 5, Zimmer 505 ausgelegt und kann während den Dienststunden

Montag – Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe kann auch im Internet unter der Adresse <http://www.vermkv.rlp.de/index.php?id=7084> eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus einzulegen. Der Widerspruch kann**

**1.) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg oder**

**2.) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: [vermka.wwt@poststelle.rlp.de](mailto:vermka.wwt@poststelle.rlp.de) erhoben werden.**

Im Auftrag

gez. Gernot Köth

Gernot Köth, Vermessungsrat